Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Gütersloh (Sondernutzungssatzung) vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Gütersloh beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gütersloh.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

(3) Das Stadtgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt:

Zone I umfasst den Innenstadtbereich
Eickhoffstraße - Kahlertstraße - Bismarckstraße - Prinzenstraße - Barkeystraße - Blessenstätte - Unter den Ulmen - Feuerbornstraße - Bahnlinie - Friedrich-Ebert-Straße mit den entsprechenden Kfz-Bezirken gem. Anlage 2 dieser Satzung.

Die Zonen II und III umfassen die Kfz-Bezirke gem. Anlage 2 dieser Satzung.

§ 2
Gemeingebrauch

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

§ 3
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Gütersloh.

(2) Dies gilt nicht
a) wenn in den Fußgängerzonen Berliner Straße, Berliner Platz, Königstraße, Kökerstraße und Kolbeplatz Verkaufseinrichtungen oder Warenauslagen, die tage- oder stundenweise während der Geschäftszeiten an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1/3 der Geschäftsfront sowie nicht mehr als 1,00 m (gemessen von der Gebäudefront) in den Straßenraum hineinragen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten wird. Eine Ausnahme von der Höhe ist auf Antrag zulässig,
b) wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht. Die Waren sind in ansprechender Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen auf Paletten oder in Kartons unzulässig.
c) wenn in den übrigen Fußgängerzonen Warenauslagen der anliegenden Einzelhandelsgeschäfte bis zu 1,00 m (gemessen von der Gebäudefront) in den Straßenraum hineinragen.

(3) Nach Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 4
Erlaubnisantrag

Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gütersloh zu stellen. Die Stadt kann weitere Erläuterungen durch amtliche Lagepläne, Zeichnungen, Fotos, textliche Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

§ 5
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich
ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich der Zone I (§§ 11 und 12 dieser Satzung) kann die Erlaubnis auch versagt oder widerrufen werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Gütersloh keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 6
Sondernutzungsgebühren

(1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Es kann nur eine Sondernutzung für einen gesamten Zeitraum nach dem Gebührentarif beantragt werden. Eine Sondernutzung für den Bruchteil eines Zeitraumes ist nicht zulässig.

(3) Bei der Außengastronomie wird eine Saison auf den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres festgelegt. In der Außengastronomie kann eine Genehmigung jeweils nur für eine ganze Saison beantragt werden. Wenn die Genehmigung erstmals beantragt wird, kann dies auch für den Bruchteil einer Saison erfolgen. Die Monatsgebühr beträgt dann 1/5 der Saisongebühr.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 7
Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder die gemeinnützigen Zwecken dienen und überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit eines Antrages bzw. einer Erlaubnis nicht aus.

§ 8
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind gesamtschuldnerisch verpflichtet
a) der Antragsteller
b) der Erlaubnisinhaber
c) derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 9
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebühr wird fällig
a) bei Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis, sofern nicht im Erlaubnisbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist,
b) bei Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils zum 01.07.

(2) Bei unbefugter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Nutzung. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig. Die Möglichkeit der Ahndung der unerlaubten Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit wird durch die Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 10
Gebührenermäßigung / Gebührenerstattung

(1) Auf schriftlichen Antrag kann von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, unabweisbar erscheint.

(2) Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden gezahlte Gebühren anteilmäßig erstattet oder fällige Gebühren anteilmäßig erlassen.

§ 11
Außengastronomie

(1) Im Interesse einer hochwertig gestalteten Außengastronomie in der Zone I müssen folgende Gestaltungskriterien eingehalten werden:
Einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarnituren und Vollkunststoffmöblierungen sowie freistehende Markisen, Lichterketten, Einfassungen jeglicher Art (z.B. Windschutzelemente, Zäune, Torbogen oder thekenähnliche Elemente) sind nicht zulässig. Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zu gestalten. Die Farbgestaltung der Sonnenschirme, evtl. Werbung, Pflanzkübel, freistehende Leuchten und sonstige Einrichtungen sind mit der Stadt Gütersloh abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für Sonnenschirme sind im Pflaster ebengleich fachgerecht einzubauen.

Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.

(2) Die in Abs. (1) benannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie finden keine Anwendung bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. Ferner können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Gütersloh erteilt werden.

§ 12
Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte

(1) Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte in der Zone I dürfen eine Ansichtsfläche von 0,80 x 1,00 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.

(2) Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeeinrichtungen dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Es ist nur eine derartige Werbeeinrichtung pro Gewerbetreibenden in der anliegenden Immobilie zulässig.

§ 13
Sharingangebote

(1) Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie z. B. E-Scooter, E-Roller, Carsharing und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere, um die Beeinträchtigung im öffentlichen Straßenraum zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden.

(2) Die Kontingente können sich auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Gütersloh beziehen.

§ 14
Öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile

(1) Die straßenrechtliche Festlegung, ob ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt für Elektromobile (sog. Ladesäule) und der dazugehörige Sonderparkplatz als privilegierte Parkfläche zum Zwecke der Nutzung als öffentlich zugängliche Ladefläche ausgewiesen wird, steht im Ermessen der Stadt Gütersloh und orientiert sich an den Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Sondernutzung wird insbesondere nur erteilt, wenn die Funktion der öffentlichen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden und die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleiben.

§ 15
Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Gütersloh den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Gütersloh vom 19.09.2008 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 16.05.2014 außer Kraft.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.12.2024

Gebührentarif:		
Lfd. Nr.	*Art der Sondernutzung*	*Gebühr in €*

1	**Anbieten von Waren und Dienstleistungen**	
1.1	Außengastronomie	
	Je angefangenem m² beanspruchter Fläche während der Saison (01.05.-30.09. eines Jahres)	18,00
1.2	Warenauslagen, Warenständer je angefangenem m² beanspruchter Fläche monatlich	6,00
1.3	Verkaufsstände je angefangenem m² beanspruchter Fläche täglich	2,50

2	**Werbung**	
2.1	Werbeschilder, Dachaufsteller, Fahnen, etc. außerhalb des Anliegergemeingebrauchs monatlich	6,00
2.2	Aufstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken täglich	26,00
2.3	Verteilen von Werbematerial im Umherziehen, pro Person täglich	13,00
2.4	Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, die auf Dauer im Straßenraum stehen oder in diesen hereinragen je angefangener m² Ansichtsfläche monatlich	16,00
2.5	Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, die vorübergehend im Straßenraum stehen oder in diesen hereinragen je angefangener m² Ansichtsfläche täglich	0,50 (Mindestgebühr 46,00)

3	**Baustellen**	
3.1	Baustelleneinrichtungen auch in Verbindung mit Straßenaufbrüchen (Baubuden, Baustofflagerungen, Baumaschinen und -geräte, Container), Gerüste je angefangenen m² beanspruchter Fläche monatlich	4,00
3.2	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen, wenn sie öffentliche Belange berühren je 100 m Länge	
3.2.1	Als langfristige Einrichtung (mind. 5 Jahre)	
3.2.1.1	Rohrleitungen bis 100 mm Durchmesser jährlich	268,00
3.2.1.2	Rohrleitungen über 100 mm Durchmesser jährlich	335,00
3.2.1.3	Leitungen anderer Art	201,00
3.2.2	Als vorübergehende Einrichtungen	
3.2.2.1	Rohrleitungen bis 100 mm Durchmesser monatlich	13,00
3.2.2.2	Rohrleitungen über 100 mm Durchmesser monatlich	20,00
3.2.2.3	Leitungen anderer Art monatlich	13,00

4	**Litfaßsäulen, Werbetafeln, Wartehallen mit Werbung, Telefonanlagen, Postablagekästen, Briefkästen u. ä.**	Vertragliche Regelungen

5	**Sonstige Sondernutzungen** je angefangenem m² beanspruchter Fläche täglich	4,00 (Mindestgebühr 33,00)

6	**Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken**	
6.1	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller pro Fahrzeug monatlich	25,00
6.2	Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches pro Fahrzeug monatlich	2,50
6.3	Carsharing stationsbasiert (ausgenommen Stellplätze für Elektroautos) pro Stellplatz monatlich	33,00
6.4	Elektroladesäulen pro Ladepunkt Zone I, monatlich Zone II, monatlich	 15,00 5,00

Die **Zone I** umfasst die Innenstadt mit den Kfz-Bezirken

001 Berliner Platz und
002 Feldstraße.

Die **Zone II** umfasst das an die Innenstadt angrenzende Siedlungsgebiet mit den Kfz-Bezirken

003 Friedhofstraße
004 Ludwigstraße
005 Mangelsdorfstraße
006 Jägerstraße
009 Kaiserstraße
013 Viktoriastraße
015 Sundernstraße
016 Am Heidewald
017 Brunnenstraße
018 Holzrichterstraße
021 Auf´m Eickholt
022 Aulenkampsweg
025 Herzebrocker Straße
026 Ohlbrocksweg
028 Austernbrede
030 Sandbrink
034 Amtenbrinksweg
037 Kattenstrother Weg
038 Brockweg
081 Moltkestraße
082 Yorckstraße
101 Nordring
102 Azaleenweg
111 Langer Weg
112 Dorotheenstraße
191 Dammstraße
192 Schledebrückstraße
361 Alte Buschstraße
711 Baumstraße
712 Prinzenstraße
720 Pestalozzistraße

Die **Zone III** umfasst das übrige Stadtgebiet mit den Kfz-Bezirken

023 - Im Kuhkamp
024 - Adele-Bartsch-Straße
027 - Hofbrede
029 - Postdamm
031 - Knappweg
032 - Enzianweg
033 - Zum Spellbrink
035 - Auf der Haar
043 - Auf dem Stempel
044 - Holzheide
046 - Wellenkamp
055 - Im Lütken Ort
056 - Wischmeyerstraße
057 - Im Dauenkamp

060 - Stauffenbergstr.
071 - Niehorst
072 - Hollen
088 - Schwalbenweg
089 - Friedrichsdorf-Ost
094 - Pfirsichweg
096 - Kleeweg
362 - Frieda-Nadig-Straße
363 - Buschkoettersweg
391 - Hans-Böckler-Straße
562 - Am Hüttenbrink
741 - Isselhorst
742 - Am Roehrbach
743 - Avenwedde Bhf.
811 - Anemonenweg
812 - Eimerheide
820 - Immelstraße
830 - Avenwedder Straße
840 - Erlenweg
861 - Brandherm
862 - Gazellenweg
872 - Bekelbach
912 - Linteler Straße

Die nachfolgende Karte ist Bestandteil dieser Satzung und dient der Veranschaulichung der zuvor genannten Kfz-Bezirke.
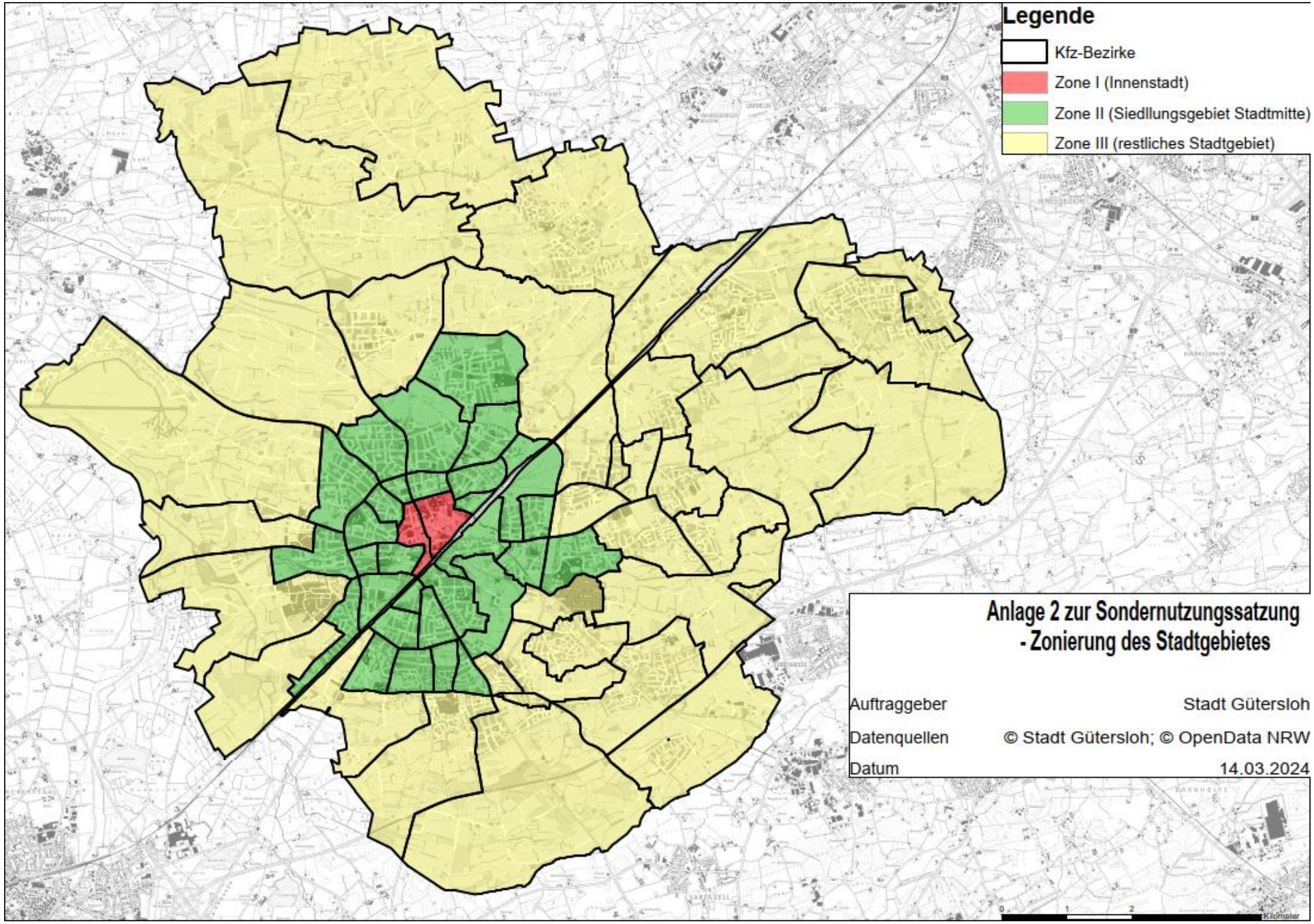
Anlage 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Gütersloh (Sondernutzungssatzung)